

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Hakan Taş (LINKE)

vom 17. November 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. November 2015) und **Antwort**

Position des Senats zu weiteren Verschärfungen des Asylrechts

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat den Beschluss der Parteivorsitzenden von CDU, CSU und SPD vom 5. November 2015 zu weiteren Verschärfungen des Asylrechts, beschleunigten Asylverfahren und erleichterten Abschiebungen? Gegen welche konkreten Vorschläge bestehen inhaltliche Bedenken und strebt er derzeit eine Zustimmung im Bundesrat zu den geplanten Gesetzesinitiativen an (bitte ausführen)?

Zu 1.: Der Senat bewertet den Beschluss grundsätzlich positiv. Die skizzierten Maßnahmen sind nach Auffassung des Senats grundsätzlich geeignet, die mit der Flüchtlingsbewegung verbundenen Herausforderungen zu bewältigen. Der Beschluss befasst sich mit den aus Sicht des Senats maßgeblichen Themenfeldern. Eine Bewertung der einzelnen Vorschläge setzt aus Sicht des Senats zunächst eine nähere Konkretisierung der Vorschläge voraus, die mit den angekündigten gesetzgeberischen Maßnahmen erfolgen wird. Die Frage der Zustimmung im Bundesrat wird der Senat prüfen, wenn im Ressortkreis auf Bundesebene abgestimmte Gesetzesentwürfe vorliegen. Das ist derzeit noch nicht der Fall.

2. Werden mit dem oben genannten Beschluss insbesondere diejenigen Maßnahmen eingeleitet und ergriffen, die für die Bewältigung der derzeitigen Probleme in der Asylpolitik erforderlich sind – und was sind diese aus Sicht des Senats?

Zu 2.: Ja. Aus Sicht des Senats sind insbesondere die Themenfelder Beschleunigung der Asylverfahren, Erleichterung und Beschleunigung von Rückführungen, Schutz der Außengrenzen, Verbesserung der europäischen Lastenteilung, Stabilisierung von Herkunftsländern, Verbesserung der Versorgung von Flüchtlingen in Nachbarstaaten Syriens und Integration der befristet oder dauerhaft aufgenommenen Menschen für die Bewältigung der aktuellen Problemlage von Bedeutung.

3. Sind die nunmehr beschlossenen Maßnahmen zur Beschleunigung der Asylverfahren (Ausweis und Datenbank für Asylsuchende und Geflüchtete) aus Sicht des Senats sinnvoll, und warum wurden solche oder andere Maßnahmen zur organisatorische Beschleunigung der Asylverfahren nicht schon viel früher ergriffen?

Zu 3.: Die Schaffung einer zentralen Datenbank und eines einheitlichen Flüchtlingsausweises als Ankunftsnachweis mit fälschungssicheren Elementen ist aus Sicht des Senats aufgrund des sprunghaften Anstiegs der Flüchtlingszahlen im August/September 2015 dringend geboten, um unter den derzeitigen Bedingungen des Flüchtlingszustroms eine schnelle und effiziente Durchführung der Asylverfahren zu gewährleisten.

4. Plant der Senat die Errichtung einer der drei bis fünf vorgesehenen so genannten besonderen Aufnahmeeinrichtung oder hält er diese für das Land Berlin für sinnvoll (bitte die Gründe darlegen)?

Zu 4.: Die Meinungsbildung des Senats zu dieser Frage ist noch nicht abgeschlossen.

5. Ist nach Ansicht des Senats das Vorhaben realistisch, beschleunigte Asylverfahren in sogenannten besonderen Aufnahmeeinrichtungen innerhalb von maximal drei Wochen zum Ende zu bringen, wie lassen sich insbesondere zweiwöchige Gerichtsverfahren in der Praxis gewährleisten, welche (insbesondere personellen) Voraussetzungen sind hierfür erforderlich und warum wurden Asylverfahren nicht bereits nach geltendem Recht durch die notwendige personelle Ausstattung der Behörden und Gerichte entsprechend beschleunigt?

Zu 5.: Angesichts des Ende August/Anfang September erfolgten und in dieser Form nicht vorhersehbaren sprunghaften Anstiegs des Zustroms von Flüchtlingen sind weitere Maßnahmen zur Beschleunigung des Asylverfahrens dringend erforderlich.

Zweiwöchige Gerichtsverfahren sind auch im Flughafenverfahren nach § 18a Asylgesetz (AsylG) vorgesehen. Für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist die Entscheidungsfrist im Flughafenverfahren sogar noch kürzer: die Einreise ist zu gestatten, wenn das BAMF nicht innerhalb von 2 Tagen über den Asylantrag entschieden hat. Der Umfang der für die beschleunigten Asylverfahren erforderlichen personellen Kapazitäten kann erst nach der konkreten Festlegung des für diese Verfahren vorgesehenen Personenkreises und der sich daraus ergebenden Fallzahlen ermittelt werden.

6. Wie beurteilt der Senat die Verfassungsgemäßheit der geplanten Maßnahmen zur Durchsetzung der Residenzpflicht in diesen besonderen Aufnahmeeinrichtungen, insbesondere Leistungseinstellungen und, nach dem zweiten Verstoß gegen die Residenzpflicht, das „Erlöschen des Antrages“ und die sofortige Ausweisung und Abschiebung „unabhängig von einem eingelegten Rechtsbehelf“?

Zu 6.: Die Verfassungsgemäßheit der in dem Beschluss skizzierten Maßnahmen zur Durchsetzung der Residenzpflicht in den besonderen Aufnahmeeinrichtungen kann erst nach ihrer konkreten gesetzlichen Ausgestaltung beurteilt werden.

7. Hält es der Senat für verfassungsrechtlich zulässig und integrationspolitisch für sinnvoll, Leistungen des sozio-kulturellen Existenzminimums von Asylsuchenden zu kürzen, indem diese zu einer Beteiligung an den Kosten von Sprach- und Integrationskursen herangezogen werden sollen (bitte darlegen)?

Zu 7.: Die mögliche Einführung einer Kostenbeteiligung bei der Teilnahme am Integrationskurs für Asylsuchende bedeutet eine Hürde beim Zugang zu den Integrationskursen. Sie ist daher aus integrationspolitischer Sicht zweifelhaft. Für eine Teilnahme an den landesfinanzierten Sprachkursen für Geflüchtete wird kein Teilnahmebeitrag erhoben.

8. Inwieweit wird der Senat, wie in dem oben genannten Beschluss vorgesehen, eine zentrale Stelle benennen und Mitarbeiter*innen entsenden für die geplante neue Organisationseinheit in Berlin bzw. Potsdam zur Beschaffung von Papieren, die für Abschiebungen erforderlich ist?

Zu 8.: Die Benennung einer zentralen Stelle für die Zusammenarbeit mit der zu schaffenden neuen Organisationseinheit ist aus Sicht des Senats eine unverzichtbare Voraussetzung für ihre Funktionsfähigkeit, schließlich sollen problematische Fälle der für die Durchsetzung der Ausreise zuständigen Bundesländer mit Unterstützung der neuen Organisationseinheit einer Lösung zugeführt werden. Über die Entsendung von Dienstkräften des Landes Berlin kann erst nach Abschluss der konzeptionellen Überlegungen zur näheren Ausgestaltung dieser Stelle entschieden werden.

9. Wie beurteilt der Senat den Plan zur Erarbeitung eines Gesetzes für Rahmenbedingungen für die Erstellung ärztlicher Atteste im Zusammenhang mit Abschiebungen, und wie ist der Umgang mit solchen Attesten (aber auch: psychologischen Stellungnahmen usw.) derzeit im Land Berlin geregelt?

Zu 9.: Die Vorlage ärztlicher Atteste und der damit verbundene Prüfaufwand kann zu erheblichen unnötigen Verzögerungen bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht führen. Sofern es möglich ist, Missbrauch und Verzögerungen durch geeignete rechtliche Regelungen entgegenzuwirken, ist dies unter dem Gesichtspunkt der Beschleunigung der Verfahren grundsätzlich zu begrüßen. Eine abschließende Beurteilung kann erst bei Vorlage eines auf Bundesebene abgestimmten Gesetzesentwurfs der Bundesregierung erfolgen.

10. Wie ist die aktuelle Rechtsprechung auf Landesebene zu innerstaatlichen Fluchialternativen in Afghanistan?

Zu 10.: Aktuelle Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg zum materiellen Flüchtlingsschutz in Bezug auf Afghanistan existiert ausweislich einer juris-Recherche derzeit nicht. Der 12. Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin Brandenburg hat sich zuletzt in Entscheidungen aus dem Jahr 2006 mit diesen Fragen befasst und war unter anderem zu dem Ergebnis gelangt, es ließe sich nicht feststellen, dass den Rückkehrenden bei ihrer Rückkehr nach Afghanistan landesweit, insbesondere auch in Kabul, unmittelbar mit hoher Wahrscheinlichkeit extreme Gefahren für Leib und Leben drohen (vgl. beispielhaft Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg 12. Senat Urteil vom 05.05.2006, OVG 12 B 9.05). Die aktuellste in juris eingestellte Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin stammt vom 21.01.2015. In dieser Entscheidung hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin einen Anspruch des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Zuerkennung subsidiären Schutzes oder auf Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots verneint (Aktenzeichen: 9 K 188.13 A). Bei dem Kläger handelte es sich um einen aus der Provinz Uruzgan stammenden Angehörigen der Hazara. Im Jahr 2013 hatte das Verwaltungsgericht Berlin bezüglich mehrerer Regionen Afghanistans, unter anderem den Provinzen Takhar, Wardak, Faryab und Baghlan, festgestellt, dass jedenfalls das für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erforderliche Ausmaß willkürlicher Gewalt durch die in der Provinz auftretenden Anschläge und sicherheitsrelevanten Vorkommnisse nicht erreicht sei.

11. Wie viele afghanische Staatsangehörige leben derzeit in Berlin (bitte nach dem jeweiligen Aufenthaltsstatus differenzieren – Niederlassungserlaubnis, Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung, Duldung, keine Duldung –, so genau wie möglich bitte auch die jeweilige Rechtsgrundlage nach Aufenthaltsgesetz angeben und genauere Angaben zur Aufenthaltsdauer machen), und wie viele

von ihnen sind jeweils ausreisepflichtig, wie viele vollziehbar ausreisepflichtig?

Zu 11.: Die Daten werden statistisch nicht erfasst.

12. Wie viele Abschiebungen hat es im Jahr 2014 und 2015 jeweils nach Afghanistan gegeben (bitte soweit möglich genauere Angaben zu Einzelfallumständen und Gründen machen: Herkunftsregion, Geschlecht, Familienstand, Straftaten usw.), und was ist der Grund dafür, dass Ausreisepflichtige oder vollziehbar Ausreisepflichtige nicht abgeschoben werden?

Zu 12.: Im Jahr 2014 wurden 5 afghanische Staatsangehörige, im Jahr 2015 bisher 3 afghanische Staatsangehörige abgeschoben. Allerdings erfolgten die Abschiebungen nicht nach Afghanistan, sondern in aufnahmebereite Drittstaaten. Genaue Angaben zu den Einzelfallumständen sind mangels statistischer Erfassung nicht möglich.

Eine Abschiebung erfolgt erst, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, § 58 Abs. 1 AufenthG. Sie ist auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist, § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG, z.B. bei Passlosigkeit oder Reiseunfähigkeit.

13. Welche internen Regelungen und Vorgaben bestehen in Bezug auf Abschiebungen nach Afghanistan, wie ist zu erklären, dass es in der Vergangenheit nur wenige oder keine Abschiebungen nach Afghanistan gab, und hält es der Senat für realistisch, dass sich trotz einer jüngst verschlechterten Sicherheitslage in Afghanistan Abschiebungen dorthin steigern lassen durch die „Schaffung und Verbesserung innerstaatlicher Fluchtalternativen“ (bitte ausführen)?

Zu 13.: Zu den Regelungen und Vorgaben für Abschiebungen nach Afghanistan wird auf Ziffer E. Afghan. 1 (Rückführung ausreisepflichtiger afghanischer Staatsangehöriger) der Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin (VAB) verwiesen, die im Internet unter der Adresse

https://www.berlin.de/lab0/_assets/zuwanderung/vab.pdf abgerufen werden können. Die Frage, warum die Zahl der Abschiebungen in den letzten Jahren sehr gering war, lässt sich mangels statistischer Erfassung nicht genau beantworten. Sie könnte unter anderem darauf zurückzuführen sein, dass sich aufgrund der relativ hohen Schutzquote von immerhin 44,9% (Stand Oktober 2015) bzw. 46,7 % (Stand Dezember 2014) und jedenfalls im letzten Jahr noch vergleichsweise niedrigen Zugangszahlen (9673 Asylanträge bundesweit) noch nicht allzu viele vollziehbar ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige in Berlin aufhalten. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass nach den durch die Innenministerkonferenz (IMK) beschlossenen Grundsätzen, die auch durch die Ausländerbehörde Berlin beachtet werden, vorrangig Straftäter, Gefährder und volljährige, alleinstehende männliche afghanische Staatsangehörige zurückzuführen sind. Eine Steigerung der Abschiebungen durch die

Schaffung und Verbesserung innerstaatlicher Fluchtalternativen würde zunächst voraussetzen, dass sich die Zahl vollziehbar ausreisepflichtiger afghanischer Staatsangehöriger durch ablehnende Entscheidungen des BAMF, die auch gerichtlich bestätigt werden, erhöht und dann im Einzelfall keine tatsächlichen oder rechtlichen Abschiebungshindernisse vorliegen. Belastbare Prognosen können nach Einschätzung des Senats nicht getroffen werden.

Berlin, den 02. Dezember 2015

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Dez. 2015)